

Zu § 3 Abs 1 GÄV

1. Abwasserzweckverband „Untere Ohre“
2. Trinkwasserverband Haldensleben
3. KOWISA

Übersicht der zu übernehmenden Beschäftigten der Gemeinde Süplingen

Anlage 2

zu § 4 Abs. 1 GÄV

Stand: 31.12.2013

Übernahme als	Wöchentliche Arbeitszeit	Vollbeschäftigten- einheiten VbE	Entgeltgruppe EG
Vorarbeiter Stadthof	40,0	1,0	2Ü mit Zulage/ 8
Stadthofarbeiter	40,0	1,0	3
Stadthofarbeiter	36,0	0,9	2Ü

Übernahme als	Wöchentliche Arbeitszeit	Vollbeschäftigteneinheiten (VbE)	Entgeltgruppe EG
Leiterin / Erzieherin	30,0	0,75	S 10
Erzieherin	30,0	0,75	S 6
Erzieherin	30,0	0,75	S 6
Erzieherin	30,0	0,75	S 6
Stellv. Leiterin / Erzieherin	30,0	0,75	S 7
Erzieherin	30,0	0,75	S 6
Erzieherin	30,0	0,75	S 6
Reinigungskraft	30,0	0,75	2
Reinigungskraft	20,0	0,5	2
SGL Verwaltungsservice/ Abt.-Ltr. Hauptamt	35,0 / 40,0	1,0	9/ 11
MA Rechts- und Ordnungsamt/Kommunalrecht	40,0	1,0	5/ 6

Anlage 4

Investitionen

Haushalts- jahr	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz Ausgaben	Ansatz Einnahmen	Bemerkungen
Investitionsplanung				
2014	Sanierung Dach, Fassade, Eingang Gemeindebüro	62.700	37.300	Fördermittel Leader (ALFF)
2015	Ausbau Sackgasse Steiner Berg	40.000	30.000	Erschließungsbeiträge
2015	Ausbau Touristisches Wegenetz	45.000	27.000	Fördermittel ALFF
2015	Zuwegung Dorfgemeindehaus Bodendorf	40.000	30.000	Erschließungsbeiträge ???
2015	Umfeldgestaltung Friedhöfe	10.000		
2016	Umfeldgestaltung Friedhöfe	10.000		
2016	Ausbau Papenbergweg (Radweg)	350.000	175.000	GA-Fördermittel ???

Mietvertrag für ein Gelände

Zwischen
der Gemeindeverwaltung Süplingen, vertreten durch den
Bürgermeister, Herrn Peters (im folgenden Vermieter)
und
dem Verein Sportverein "grün-weiß" e. V. (im folgenden Mieter)

Anschrift: Süplingen
vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand Herrn Walter Täger
wird nachfolgender

M i e t v e r t r a g

geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

1. Die Gemeinde vermietet an den Mieter das im anhängenden, als Bestandteil
des Vertrags geltenden Lageplan grün umrandete Gelände der
Gemeinde Süplingen

bestehend aus den Flächen

Flst. Nr. 16 5/1 Fläche

Gemarkung Bebertal

_____	42090 m ² davon verpachtet
(Sportgelände)	23.656 m ² Sportplatz
_____	_____ m ²
(Parkplatz)	
_____	_____ m ²
(Haupttribüne)	
insgesamt	42090 m ² davon <u>23.656 m² Sportplatz</u>

zum Betrieb von Sportstätten.

§ 2 Mietdauer und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am 1. 2. 94 und ist auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch 15 Jahre, abgeschlossen.
2. Das Mietverhältnis kann von jeder der Vertragsparteien zum Ende einer Spielzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
3. Das Mietverhältnis kann von der Gemeinde jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu jedem Monatsende schriftlich gekündigt werden, wenn der Mieter
 - a) sich auflöst oder aufgelöst wird,
 - b) Vertragspflichten gemäß § 4 dieses Vertrags trotz Abmahnung vorsätzlich verletzt und die volle oder teilweise Ersatzvornahme durch die Gemeinde nicht möglich ist.

§ 3 Miete

Die Gemeindeverwaltung Stüplingen erhebt für den Mietgegenstand nach § 1 keinen Mietzins.

§ 4 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet,

- . den Mietgegenstand nur für sportliche und nicht für andere, insbesondere nicht für gewerbliche und Wohn-Zwecke zu verwenden;
- . den Mietgegenstand oder Teile hiervon, nicht ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde weiter- oder unterzuvermieten;
- . die Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand und seine Zugänge zu übernehmen, insbesondere öffentliche Gehwege entlang des Mietgegenstandes zu reinigen, vom Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte zu bestreuen;
- . die Gemeinde von allen Schadenersatz- und Haftpflichtansprüchen, die von Dritten gegen sie als Eigentümer in der Mietsache geltend gemacht werden, freizustellen;
- . die Lautsprecheranlage so einzustellen, daß bei ihrer Benutzung nicht zu Belästigungen der Nachbarschaft kommt;

- . keine Schriften, Schilder, Reklamen und dergleichen - unbeschadet etwa erforderlicher anderer, z. B. öffentlich-rechtlicher Genehmigungen - ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde anzubringen;
- . den Mietgegenstand stets sauber und in ordentlichem Zustand zu halten;
- . den Rasen regelmäßig zu pflegen und wenn nötig - nachzusäen;
- . Grenzsteine und Vermessungspunkte nicht zu verändern;
- . alle öffentlichen und privatrechtlichen Kosten, die durch die Benutzung des Mietgegenstandes entstehen, zu tragen bzw. der Gemeinde zu erstatten;
- . Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt zur Mietsache zu gewähren;
- . die Kosten des Gas-, Wasser- und Stromverbrauchs einschließlich der Grundgebühren, sowie die Fernsprech-, Abwasser- und Müllgebühren zu tragen;
- . keine weiteren Aufbauten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde (unabhängig von sonstigen, beispielsweise baurechtlichen Grundlagen und Genehmigungen) zu erstellen;
- . Mängel am Mietgegenstand, insbesondere an den Bauwerken, der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz der Sachen oder zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen;
- . der Gemeinde für Schäden Ersatz zuleisten, wenn diese durch vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstands oder durch schuldhafte Nicht- oder Schlechterfüllung von Vertragsverpflichtungen an Personen oder Sachen entstehen, wenn diese Schäden durch einen Bediensteten oder sonstige Beauftragte verschuldet sind. Schäden, die durch den Sportbetrieb bedingt sind, hat der Mieter auch dann zu ersetzen, wenn ein Verschulden seiner Organe und seiner Erfüllungsgehilfen nicht vorliegt;
- . die laufende Instandhaltung der Anlagen und Gebäude in Absprache und auf Anordnung der Gemeinde auf seine Kosten durchzuführen. Hierunter fallen die für die Funktionsfähigkeit notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, Schönheitsreparaturen, Ersatz zerbrochener Verglasungen, sowie die Beseitigung von Schäden, die an Installationen und Gebäudeteilen durch die laufende Nutzung entstehen;

. bei Beendigung des Mietverhältnisses die nicht im Eigentum der der Gemeinde stehenden baulichen Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und im übrigen den Mietgegenstand geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand and ie Gemeinde herauszugeben, es sei denn, daß mit der Gemeinde eine andere Vereinbarung hierüber getroffen worden ist. Wenn die Gemeinde Interesse an Bauwerken, Zubehör und Inventar hat, kann sie diese gegen Vergütung des Zeitwertes übernehmen.

Kommt der Mieter einer oder mehrerer dieser Verpflichtungen nicht nach, ist die Gemeinde nach fruchtloser Abmahnung mit Fristsetzung berechtigt, sofern dies möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Mieters zu veranlassen.

Im übrigen gilt § 2 Ziff. 3b.

§ 5 Besondere Rechte der Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, die Sportanlagen und Gebäude im gesamten, oder in Teilen, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auch anderen Sportvereinen, -organisationen, -verbänden, Schulen usw. zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen oder für eigene Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen. Dabei sind die Belange des Mieters weitgehend zu berücksichtigen. Für etwaige hierbei entstehende Schäden an Anlagen und Gebäuden hat der jeweilige Benutzer aufzukommen.

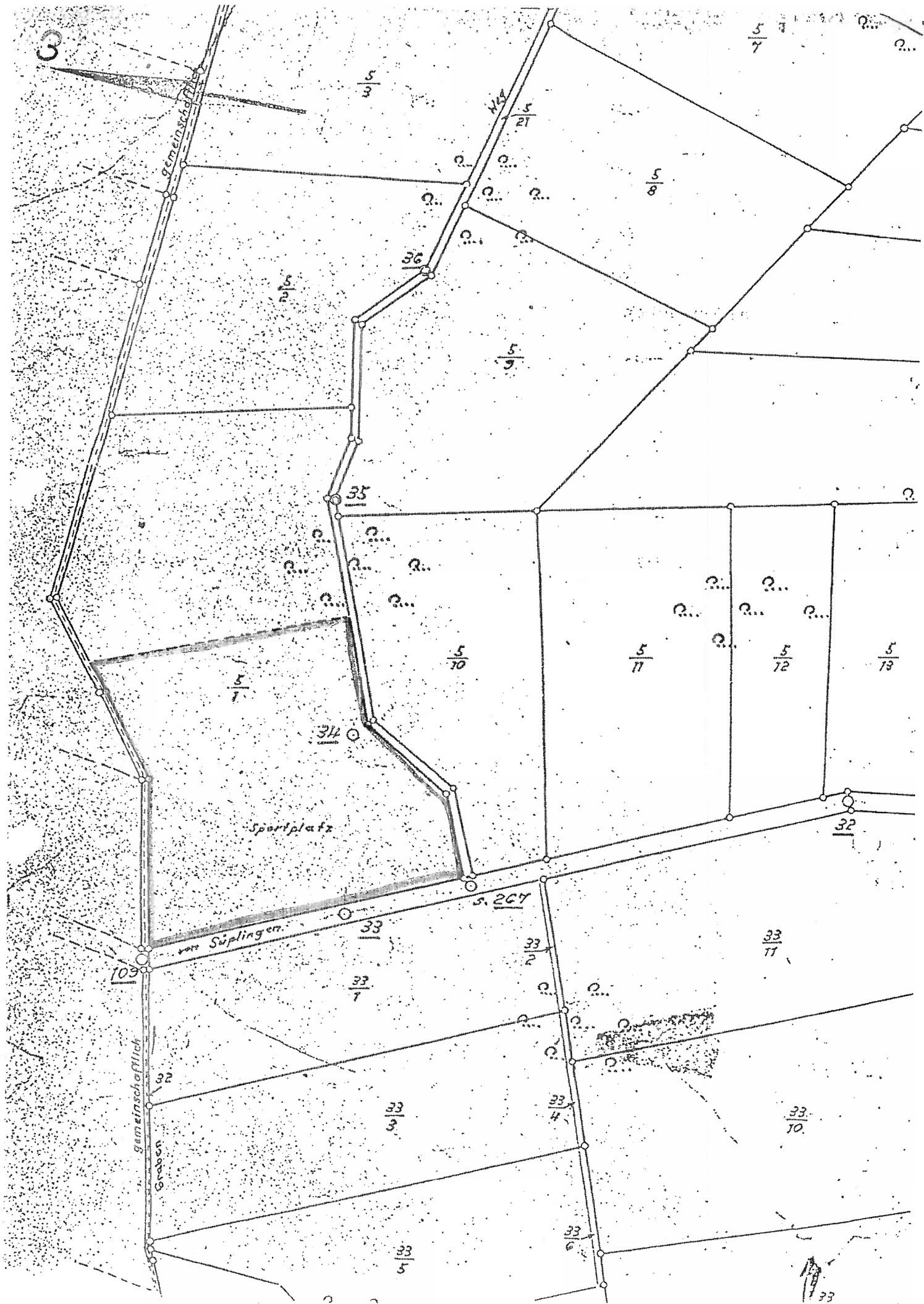
§ 6 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabredungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
2. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Etwaige Bestimmungen sind von den Vertragsparteien in beiderseitigem Einvernehmen insoweit neu zu formulieren und zu vereinbaren, daß Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung wieder erreicht werden.

GEMEINDEVERWALTUNG
Süplingen, den 20. 1. 94
Gartenweg 12 · Telefon 221
39343 Süplingen

Vermieter

Süplingen, d. 20. 1. 94
SV Grün-Weiß
Süplingen e.V.
Mieter



Ergänzung zum Mietvertrag Sportplatz Süplingen vom 20.01.1994

Der am 20.01.1994 zwischen der

Gemeindeverwaltung Süplingen,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peters

und dem
Sportverein Grün-Weiß 1926 Süplingen e.V.

geschlossene Mietvertrag zum Grundstück Gemarkung Bebertal
Flur 16 Flurstück 5/1 23.656 m² Sportplatz, wird bezüglich § 2 Abs. 1 Mietdauer,
wie folgt geändert:

- 1. Das am 01.02.1994 begründete Mietverhältnis
ist auf unbestimmte Zeit
mindestens jedoch bis
zum 31.12.2020, abgeschlossen.**

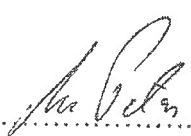
Süplingen, 11.02.2005

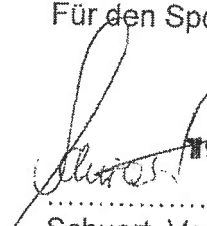
Süplingen, d. 14.02.2005

Unterschriften:

Für die Gemeinde Süplingen

Für den Sportverein Grün-Weiß


.....
H. Peters, Bürgermeister
(Vermieter)


.....
**SV Grün-Weiß
1926 Süplingen e.V.**
.....**Vorsitzender**.....
Schuart, Vorsitzender
(Mieter)

Ergänzung zum Mietvertrag Sportplatz Süplingen vom 20.01.1994

Der am 20.01.1994 zwischen der

Gemeindeverwaltung Süplingen
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn H.Peters

und dem

Sportverein SV Grün-Weiß 1926 Süplingen e.V.
vertreten durch die Vereinsvorsitzende, Frau Nicole Grabe

Geschlossene Mietvertrag zum Grundstück Gemarkung Bebertal, Flur 16, Flurstück 5/1, 23656 m² - Sportplatz, wird bezüglich § 2 Abs. 1 Mietdauer wie folgt geändert:

Das am 01.02.1994 begründete Mietverhältnis ist auf unbestimmte Zeit mindestens jedoch bis zum 31.12.2030 abgeschlossen.

Süplingen,

26.03.12


.....

Gemeinde Süplingen

H. Peters, Bürgermeister

(Vermieter)


.....

SV Grün-Weiß Süplingen 1926 e.V.

Nicole Grabe, Vereinsvorsitzende

(Mieter)

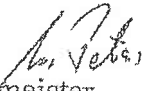
Gemeinde Süplingen

Benutzerordnung der Sporthalle Süplingen

1. Allgemeine Benutzerordnung
 - 1.1. Die gesamte Einrichtung und die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Reparaturkosten trägt der Veranstalter oder Mieter.
Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
 - 1.2. Es sind Sportschuhe mit heller Sohle zu tragen und auch Sportschuhe, die auf dem Weg zur Halle getragen werden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.
 - 1.3. Die Zulassung der Sporthalle kann darüber hinaus eingeschränkt werden, wenn wiederholt weniger als 10 Personen während der zugewiesenen Benutzerzeit in der Halle tätig sind oder wenn der jeweilige Benutzer die Halle unbefugt Dritten überlässt.
 - 1.4. Bei Aushändigung des Schlüssels übernimmt der benannte Verantwortliche die volle Verantwortung dafür. Der Verlust des Schlüssels oder ähnliche entsprechende Kosten sind durch den Verantwortlichen zu tragen.
Nachschlüssel können nur über die Gemeinde Süplingen bestellt werden.
Die Sporthalle ist nach der Benutzung sorgfältig zu verschließen.
 - 1.5. Rauchen in der Sporthalle ist untersagt.
 - 1.6. Die Einrichtung (Sporthalle) ist spätestens 22.00 Uhr zu verlassen.
 - 1.7. Tiere jeglicher Art dürfen nicht mit in die Räumlichkeiten genommen werden.
 - 1.8. Anträge auf Überlassung der Sporthalle für Einzelsportveranstaltungen (Turniere) sind rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft, Frau Hoppe, einzureichen.
 - 1.9. Die schriftlich oder mündlich erteilte Benutzererlaubnis berechtigt zur

Benutzung und der Benutzer erkennt diese Ordnung rechtsverbindlich an.

- 1.10. Jeder Benutzer muss für die materielle Sicherstellung einer medizinischen Erstversorgung selbst Vorsorge treffen.
- 1.11. Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes sind zu beachten.
- 1.12. Bei der Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch, Toilettenpapier, Seife und Papierhandtücher auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- 1.13. Der Regieraum wird nur vom Hausmeister bzw. Übungsleiter betreten um die entsprechende Technik bedient.
- 1.14. Geräte und Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden.
- 1.15. Zum Fußballspielen sind Hallenbälle zu benutzen. Vereine sowie die Freizeitfußballer müssen Bälle mitbringen.
- 1.16. Bei Handball ist das Benutzen von Haftmitteln untersagt.
- 1.17. Dem Veranstalter wird empfohlen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 1.18. Die Gemeinde Süplingen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 1.19. Die Ausschmückung/Werbung in der Sporthalle bedarf der Zustimmung der Gemeinde Süplingen. Sie ist so auszuführen, dass Beschädigungen der Halle ausgeschlossen sind. Zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltungen zu entfernen.
- 1.20. Wird eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt, bei der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in der Gewerbeabteilung, eine Gestattung einzuholen.

Peters 
Bürgermeister

Tag	Zeit	Mannschaft	Verantwortlicher	Telefon
Montag	17:00 - 18:00	Kids-Kicker	Herr Schulze	0179/1273779
Dienstag	17:00 - 18:30	D-Jugend	Herr Döring	0170/7333034
	18:30 - 20:00	Tischtennis	Herr Lehmann	0171/8000185
	18:30 - 20:00	Frauensport	Frau Lehmann	0171/7360270
	20:00 - 22:00	Volleyball	Herr Kahle	0171/5173319
Mittwoch	17:00 - 18:30	E-Jugend	Herr Kiel	0160/99357619
	18:30 - 20:00	Frauen	Herr Krause	00178/1522878
	20:00 - 21:30	Süplingen Herren	Herr Schmolke	0171/9647098
Donnerstag	20:00 - 22:00	Freizeit - Kicker	Herr Schmolke	0171/9647098
Freitag	16:30 - 18:00	E-Jugend	Herr Kiel	0160/99357619
	18:00 - 19:30	D-Jugend	Herr Döring	0170/7333034
	19:30 - 21:00	Alte Herren	Herr Schmolke	0171/9647098

Hallenturniere 2014 SV Grün-Weiß Süplingen e.V.:

Dorfmeisterschaft	SV Grün-Weiß Süplingen	05.01.14
E-Jugend	Altmann-Junior - Cup	25.01.14
Süplingen I	Altmann - Cup	25.01.14
D- Jugend	Buchladen24 - Cup	26.01.14
Süplingen II	Vereinspokal	26.01.14
Frauen	Dorendorf - Cup	08.02.14